



## **Jugendordnung**

### **Inhaltsverzeichnis**

§§	Bezeichnung	Seite
--	Inhaltsverzeichnis	1
01	Allgemeines	1
02	Zweck	1
03	Jugendliche	1
04	Organe der Vereinsjugend	1
05	Jugendversammlung	2
06	Jugendrat	2
07	Beschlussfähigkeit	2
08	Abteilungen	2
09	Kassenangelegenheiten	3
10	Änderung der Jugendordnung	3
11	Inkrafttreten	3

### **Jugendordnung**

des Postsportverein e.V. Lauenburg/Elbe gemäß § 25 der Vereinssatzung

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Jugendlichen des Postsportverein e.V. Lauenburg/Elbe erkennen die Leitsätze der Vereinssatzung und der Deutschen Sportjugend an.

#### **§ 2 Zweck**

1.

Zweck der Jugendarbeit und Jugendvertretung ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Jugend, die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports sowie die Vertretung der Jugendinteressen gegenüber dem Gesamtverein und den einzelnen Jugendverbänden.

2.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
- b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- c) Durchführung von sportlichen Jugendveranstaltungen, Jugendfreizeiten und -ausfahrten,
- e) Teilnahme der gewählten Jugendvertreter/innen an Vereins- und Abteilungssitzungen und -versammlungen

#### **§ 3 Jugendliche**

Jugendliche sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 4 Organe der Vereinsjugend**

Organe der Vereinsjugend sind

- 1) die Jugendversammlung,
- 2) der Jugendrat.

Die Organe der Vereinsjugend gelten nicht als Organe des Vereins nach § 17 der Vereinssatzung.



## **Jugendordnung**

---

### **§ 5 Jugendversammlung**

1.  
Die Jugendlichen des Vereins und die Jugendwarte der Abteilungen bilden die Jugendversammlung. Diese tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. In der Jugendversammlung besitzen nur die Jugendlichen vom 12. Lebensjahr an das Stimmrecht.

2.  
Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung wählen jährlich die/den Jugendsprecher/in. Sie/Er muss das 15. Lebensjahr vollendet haben und soll nicht älter als 18 Jahre alt sein.

3.  
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle fünf Jahre die/den Vereinsjugendwart/in, die/der Volljährig sein muss. Die Wahl der/des Vereinsjugendwartin/es muss von der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

4.  
Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 18 - 22 der Vereinssatzung. Abweichend hiervon können Anträge dem Jugendrat schriftlich bis zur Versammlungseröffnung vorgelegt werden.

### **§ 6 Jugendrat**

1.  
Der Jugendrat setzt sich zusammen aus

- der/dem Vereinsjugendwart/in,
- der/dem Vereinsjugendsprecher/in,
- den Jugendwartinnen/en der Abteilungen,
- den Jugendsprecherinnen/en der Abteilungen.

2.  
Der Jugendrat tritt bei Bedarf zusammen. Er ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein und unterliegt der Kontrolle durch den Vorstand. Im Jugendrat sollen Fragen und Probleme, die bei den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen auftreten, zur Sprache kommen. Der Jugendrat soll die /den Vereinsjugendwart/in in seiner Tätigkeit unterstützen. Er stellt eine Verbindung zwischen den Jugendlichen und den Vereinsorganen dar.

3.  
Der Jugendrat soll die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen

- gegenüber den Vereinsgremien,
- innerhalb der Sportjugend,
- gegenüber anderen Jugendorganisationen

vertreten.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 8 Abteilungen**

1.  
Verantwortlich für die Jugendarbeit und die Durchführung der Jugendordnung in den Abteilungen ist die/der Abteilungsjugendwart/in. Ihm zur Seite steht die/der Abteilungsjugendsprecher/in.



## **Jugendordnung**

---

2.  
Die/der Abteilungsjugendwart/in beruft mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Abteilungsversammlung eine Abteilungsjugendversammlung ein, auf der die Jugendlichen der Abteilung die/den Abteilungsjugendsprecher/in und – alle vier Jahre – die/den Abteilungsjugendwart/in wählen, deren/dessen Wahl der Bestätigung durch die darauffolgende Abteilungsversammlung bedarf.

3.  
Die Altersgrenzen des § 5 gelten in den Abteilungen entsprechend.

### **§ 9 Kassenangelegenheiten**

1.  
Der Sportrat stellt den Jugendrat jährlich einen Betrag zur Verfügung, den der Jugendrat zur Deckung seiner Geschäftsbedürfnisse und zur Förderung von Jugendmaßnahmen und Bezuschussung von Anschaffungen im Jugendbereich verwenden kann. Jeweils am Ende eines Geschäftsjahres legt der Jugendrat dem Sportrat einen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht fließt in den Vereinsjahresabschluss mit ein und wird nach §33 der Vereinsatzung geprüft.

2.  
Der Jugendrat überträgt die Verwaltung der Geldmittel der/dem Vereinsjugendwart/in.

3.  
Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt und von der/dem Vereinsjugendwart/in gegengezeichnet werden. Die Kassenunterlagen sind auf Anforderung dem Vereinsvorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Es gilt sinngemäß § 37 der Vereinssatzung. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur mit Einwilligung der Jugendversammlung erfolgen.

### **§11 Inkrafttreten**

1.  
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

2.  
Die bisherige Satzung in der Fassung vom 25. März 1980, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.